

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 26/07 B

L 7 R 39/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 RA 22/01 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit 23.6.1958 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur im Kraftfahrzeugbau" zu führen. Er arbeitete von September 1958 bis September 1990 beim VEB R. N. (VEB RWN).
- 3 Den Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Entgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 23.10.2000; Widerspruchsbescheid vom 5.2.2001). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Neubrandenburg vom 3.2.2006; Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern <LSG> vom 12.2.2007).
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:
"a) Erfüllt der VEB R. N. , dem nach gerichtlichen Ermittlungen des SG Neubrandenburg (S 3 RA 22/01 vom 3.2.2006) am 30.6.1990 der Status eines volkseigenen Produktionsbetriebes der Industrie der DDR zugebilligt wird und dessen Tätigkeit nach den Grundsätzen der modernen Betriebswirtschaftslehre im Rechtssinn der Bundesrepublik zur Produktion der Industrie gehören würde, auch die bundesrechtli-



chen Anforderungen der Zugehörigkeit im Sinne der AVltech?

b) Ist die industrielle Instandsetzung und Modernisierung von Fahrzeugen, die ein Bestandteil der Warenproduktion eines VEB war, auch als Produktion im Sinne der AVltech zu werten, so wie die gleiche Betriebstätigkeit in der Bundesrepublik auch zur Industrieproduktion gerechnet wird?"

- 8 a) Soweit der Kläger mit seiner ersten Frage sinngemäß rügt, das LSG habe verkannt, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers ein volkseigener Produktionsbetrieb iS von § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVltech sei, wirft er keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf. Ob ein Beschäftigungsbetrieb als volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, beurteilt sich nach dem Betriebszweck, den der Betrieb tatsächlich verfolgt hat. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Sachverhaltsermittlung und Beweismwürdigung der Instanzgerichte; es handelt sich um Tatsachenfeststellungen im Einzelfall (*vgl BSG, Beschluss vom 16.5.2007 - B 4 RS 80/06 B*).
- 9 b) Dem Wortlaut nach hat der Kläger mit seiner zweiten Frage zwar eine Rechtsfrage formuliert. Er hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. In seiner Beschwerdebegründung hat er vielmehr selbst die rechtlichen Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSG) angeführt, nach denen das Vorliegen eines Produktionsbetriebs im Sinne der AVltech zu beurteilen ist. Dabei hat der Kläger darauf verwiesen, dass nur solche VEB erfasst werden, die organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet waren und deren verfolgter Hauptzweck auf industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) ausgerichtet gewesen ist. Nicht dargelegt hat der Kläger jedoch, warum angesichts dieser Rechtsprechung noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, warum sich aus den vom BSG dargelegten Vorgaben nicht beurteilen lassen sollte, ob auch die Instandsetzung und Modernisierung von Sachgütern eine industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion nach dem fordistischen Produktionsmodell darstellt.
- 10 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hat zwar darauf hingewiesen, dass das LSG unter Fertigung bzw Herstellung eines Sachgutes nur die Neuherstellung von Sachgütern versteht und sieht darin einen Gegensatz zur Rechtsprechung des BSG, nach der ein Produktionsbetrieb im Sinne



der AVltech gegeben sei, wenn es sich um einen VEB handelt, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war und dessen verfolgter Hauptzweck auf industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) ausgerichtet gewesen ist (*B 4 RA 41/01 R*). Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass die Rechtsprechung des BSG unter Fertigung und Herstellung eines Sachgutes auch die Instandsetzung und Modernisierung von Sachgütern versteht und damit die vom LSG vorgenommene Beschränkung auf die Neuherstellung von Sachgütern eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG darstellt.

- 12 3. Die geltend gemachten Verfahrensmängel einer "teilweisen Verletzung des rechtlichen Gehörs" und einer "unterlassenen Beweiserhebung" hat der Kläger ebenfalls nicht in der gebotenen Weise gerügt.
- 13 a) Soweit der Kläger rügt, dass er mit dem von ihm vorbereiteten Vortrag für die mündliche Verhandlung des SG am 25.1.2006, der in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll dieser Verhandlung in das Verfahren eingeführt wurde, nicht gehört worden sei, da das LSG darauf in den Beschlussgründen nicht eingegangen sei, hat er den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*; § 62 SGG) ist nicht ersichtlich, denn das LSG muss sich in den Gründen seiner Entscheidung nur mit nach seiner Ansicht erheblichem Vorbringen auseinandersetzen (*vgl BVerfGE 96, 205 <217> stRspr*). Der Kläger hat jedoch in der Beschwerdebegründungsschrift nicht im Einzelnen dargelegt, warum sein schriftlicher Vortrag ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG für dessen Entscheidung erheblich gewesen sein könnte.
- 14 b) Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), rügt, ist dies nur dann ein Grund für die Zulassung der Revision, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG hätte folgen müssen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Der Kläger hat jedoch in der Beschwerdebegründung keinen vor dem LSG gestellten Beweisantrag bezeichnet, den er bei seiner Anhörung zur Absicht des LSG, durch Beschluss zu entscheiden, erklärtermaßen aufrechterhalten hätte und der den Anforderungen an einen Beweisantrag genügt hätte. Die auf Seite 20 der Begründung genannte "Beweisfrage" ist eine Subsumtionsfrage.
- 15 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

